Gemeinde Furth Am Rathaus 6 84095 Furth

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Gemeinde Furth
☐ Flächennutzungsplan ☐ Deckblatt ☐ mit Landschaftsplan
⊠ Bebauungsplan Keramiksiedlung
☐ Deckblatt Nr.
⊠ mit Grünordnungsplan
dient der Deckung eines dringenden Wohnbedarfs 🔲 ja 🔲 nein
☐ Sonstige Satzung
⊠ Frist für die Stellungnahme 01.12.2021 (§ 4 BauGB)
Träger öffentlicher Belange
Landratsamt Landshut - Untere Naturschutzbehörde Veldener Straße 15, 84036 Landshut, • Tel. (0871)- 408- 3143
2.1 Keine Äußerung
2.2 Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
2.3 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands
2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (mit Rechtsgrundlage und Möglichkeit der Überwindung).
2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan (mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage)
Zur Begründung Grünordnung und Umweltbericht
Punkt 8.2 Ausgleichsberechnung – Einstufung der Bestandskategorien der Schutzgüter
(S.17f.):

- mit der Einordnung des Schutzguts Boden in Kategorie I/oberer Wert besteht kein Einverständnis. Schutzgut Boden ist in Kategorie II unterer Wert einzuordnen. Es handelt sich um einen anthropogen überprägten Boden.

Die Gesamteinstufung der Schutzgüter ist demnach Kategorie II unterer Wert.

Bei einer festgesetzten Grundflächenzahl von 0,35 (Typ B: Gebiet mit niedrigem bis mittlerem Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad) und einer Einstufung der Schutzgüter in Kategorie II ergibt sich eine Faktorspanne von 0,5 bis 0,8.

Aufgrund der festgesetzten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen kann ein reduzierter Kompensationsfaktor von 0,5 angesetzt werden. Mit dem Kompensationsfaktor von 0,3 besteht kein Einverständnis (S. 17). Der Ausgleichsbedarf ist entsprechend neu zu berechnen und anzupassen.

Mit der Auswahl der Ausgleichsmaßnahmen besteht Einverständnis.

Zu den Festsetzungen zur Grünordnung:

Punkt 9 "Pflanzqualitäten" ist zu ergänzen:

Es sind nur Gehölze gebietseigener Herkünfte (Vorkommensgebiet 6.1 Alpenvorland) bzw. bei den dem Forstverkehrsgesetz unterliegenden Baumarten die in der Herkunftsgebietsverordnung genannten Herkünfte (autochthone Gehölze) zu verwenden.

Punkt 10 "Pflanzliste":

Bei Bäumen I. Ordnung sind keine Sorten von *T. cordata* zu pflanzen. Es ist die reine Art *T. cordata* zu verwenden.

Zu den Hinweisen durch Text:

Es ist ein Punkt zu Ausgleichsflächen aufzuführen.

Landshut, 01.12.2021

Parzefall